

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 12. November 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0151/93 - 3.3.4

Anmeldenummer: 87107881.2

Veröffentlichungsnummer: 0252278

IPC: A01N 59/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Desinfektionsmittel und ihre Verwendung zur Haut- und Schleimhautdesinfektion

Anmelder:

Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien

Einsprechender:

-

Stichwort:

Desinfektionsmittel / Henkel

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit - ja -"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0151/93 - 3.3.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.4
vom 12. November 1997

Beschwerdeführer: Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien
D-40191 Düsseldorf (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 2. Oktober 1992 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 87 107 881.2 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: U. M. Kinkeldey
Mitglieder: F. L. Davison-Brunel
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die unter der Nummer 0 252 278 veröffentlichte europäische Anmeldung Nr. 87 107 881.2 mit der Bezeichnung "Desinfektionsmittel und ihre Verwendung zur Haut- und Schleimhautdesinfektion" wurde von der Prüfungsabteilung zurückgewiesen.
- II. Der Stand der Technik umfaßte folgende Entgegenhaltungen:
- (1) EP-A-0 016 319
 - (2) GB-A-1 126 953
 - (3) US-2 917 428
- III. Die Prüfungsabteilung begründete die Zurückweisung nach Artikel 97 (1) EPÜ damit, daß keine erfinderische Tätigkeit vorliege und der Anspruch auf Verwendung der Desinfektionsmittel zur Haut- und Schleimhautdesinfektion nach Artikel 52 (4) EPÜ nicht gewährbar sei.

Die zu lösende Aufgabe bestehe in der Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Haut und Schleimhaut.

Die vorgeschlagenen Zusammensetzungen, die als wesentliche Bestandteile neben Alkohol Wasserstoffperoxid, Carbonsäure und stickstoffhaltige Verbindungen enthielten, seien als Lösung naheliegend, da jeder dieser Bestandteile schon früher in Desinfektionsmitteln verwendet worden sei und ihre Kombination trivial bleibe. Die festgestellte qualitative Wirkung sei zu erwarten und das Mengenverhältnis der einzelnen Desinfektionsmittel in den Zusammensetzungen leicht zu ermitteln gewesen.

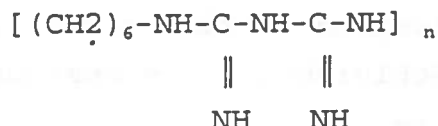
Es liege nahe, bei Verringerung des Alkoholgehalts der zur Desinfektion dienenden Zusammensetzungen ersatzweise auf andere Desinfektionsmittel auszuweichen. Die Entgegenhaltungen (1) und (2) belegten, daß Wasserstoffperoxid, Biguanidgluconat und Carbonsäure bereits früher in desinfizierenden Zusammensetzungen ungefähr in derselben Konzentration verwendet worden seien, die nunmehr beansprucht werde und die aus gutem Grund nicht erhöht werden könne. Daher sei es nicht erfinderisch, den Zusammensetzungen noch andere Desinfektionsmittel zuzusetzen.

- IV. Die Beschwerdeführerin legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, entrichtete die Beschwerdegebühr und reichte zusammen mit einem neuen Hauptantrag eine Beschwerdebegründung ein.
- V. In einem Bescheid gemäß Artikel 11 (2) der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern gab die Beschwerdekammer eine vorläufige Stellungnahme ab.
- VI. Auf diesen Bescheid reagierte die Beschwerdeführerin mit einem weiteren Schriftsatz, der einen neuen Haupt- sowie einen Hilfsantrag enthielt.
- VII. Nach weiteren Rücksprachen änderte die Beschwerdeführerin ihren Hauptantrag nochmals. Anspruch 1 hat danach folgenden Wortlaut:

"1.Flüssiges wasserhaltiges Schleimhaut-desinfektionsmittel auf Basis Alkohol und Wasserstoffperoxid, enthaltend

- a) - einen oder mehrere Alkohole mit 2 bis 8 C-Atomen in einer Menge von 8 bis 25 Gew.-% Aktivsubstanz,
- b) - Wasserstoffperoxid oder eine in wässriger Phase Peroxid bildende Verbindung in einer Menge von 0,2 bis 0,7 Gew.-% Aktivsubstanz,

- c) - eine oder mehrere Carbonsäuren in einer Menge von 0,1 bis 0,5 Gew.-% Aktivsubstanz,
- d) - eine oder mehrere mikrobizid wirksame stickstoffhaltige organische Verbindungen aus der Gruppe der Oligohexamethylbiguanide der allgemeinen Formel (I),



in der n eine Zahl von wenigstens 2, vorzugsweise von 4 bis 6 ist, Bis-guanide, wasserlöslichen, nichttoxischen Additionssalzen dieser Verbindungsklassen, 5-Amino-1.3-bis-(2-ethylenhexyl-)5-methyl-hexahydropyromidin, Kokosalkylpropylendiaminguanidiniumdiacetat, N,N'-(1,10-decandiyl-di-1-[4H]-pyridyl-4-yliden-)bis-1-octanamin-)dihydrochlorid, N³-Kokosalkylguanidium hydrochlorid und quartären Ammoniumverbindungen

in einer Menge von 0,05 bis 1 Gew.-% Aktivsubstanz,

- gegebenenfalls eine oder mehrere mikrobizid wirksame phenolische Verbindungen in einer Menge von 0,01 bis 0,1 Gew.-% Aktivsubstanz,
- gegebenenfalls noch weitere, in Desinfektionsmitteln übliche Wirkstoffe und/oder Hilfsstoffe und
- Wasser in einer Menge, die die genannten Komponenten zu 100 Gew.-%, aufsummieren, Gew.-% jeweils bezogen auf das Gesamtgewicht des Schleimhautdesinfektionsmittels."

Die Ansprüche 2 bis 36 waren auf bestimmte Ausführungsarten des Gegenstands gemäß Anspruch 1 gerichtet.

VIII. Die Beschwerdeführerin hat sinngemäß folgendes vorgebracht:

Den nächstliegenden Stand der Technik bilde die Entgegenhaltung (1), die ein Desinfektionsmittel mit mindestens 30 % (vorzugsweise mindestens 50 %) Alkohol, Wasserstoffperoxid und gegebenenfalls einem stickstoffhaltigen Derivat entsprechend Buchstabe d) in Anspruch 1 offenbare. Diese Zusammensetzung eigne sich nicht zur Desinfektion von Schleimhaut, die besonders empfindlich auf Alkohol reagiere.

Eine Zusammensetzung dieser Art könne nur dann ohne unerwünschte Nebenwirkungen auf Schleimhaut aufgebracht werden, wenn man sie verdünne. Durch die Verdünnung verringere sich aber die Desinfektionswirkung des Wasserstoffperoxids und des Stickstoffderivats.

Bei der beanspruchten Zusammensetzung werde hingegen nur der Alkoholgehalt verringert. Dem Stand der Technik sei nicht zu entnehmen gewesen, daß Alkohol zumindest teilweise durch eine Mischung anderer Desinfektionsmittel ersetzt werden könne, um zu erreichen, daß innerhalb angemessener Zeit ein breites Spektrum von Erregern hinreichend abgetötet werde.

IX. Die Beschwerdeführerin beantragte, die Entscheidung über die Zurückweisung der vorliegenden Anmeldung aufzuheben und ein Patent auf der Basis der am 15. September 1997 als Hauptantrag eingereichten Ansprüche 1 bis 36 zu erteilen. Hilfsweise wurde beantragt, ein Patent auf der Basis der am 15. September 1997 als Hilfsantrag eingereichten Ansprüche 1 bis 36 zu erteilen.

Entscheidungsgründe

1. Der Gegenstand der Ansprüche gemäß dem Hauptantrag ist in der ursprünglich eingereichten Anmeldung auf den Seiten 4 bis 19 der Beschreibung und in Anspruch 7 offenbart. Die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ sind somit erfüllt.
2. Die Prüfungsabteilung hat die Anmeldung unter anderem deshalb zurückgewiesen, weil sie in dem Anspruch auf Verwendung der Desinfektionsmittel zur Haut- und Schleimhautdesinfektion einen Anspruch für ein Verfahren zur Behandlung des menschlichen Körpers sah, das nach Artikel 52 (4) EPÜ nicht patentfähig ist. Dieser Anspruch ist nun gestrichen worden. Die übrigen Ansprüche sind nicht auf ein Verfahren gerichtet. Die Kammer muß demnach nur klären, ob die Zurückweisung der Anmeldung wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit gerechtfertigt war.
3. Als nächstliegender Stand der Technik gilt die Entgegenhaltung (1), die offenbart, daß Alkohole in Zusammensetzungen zur Hautdesinfektion die größte Rolle spielen und innerhalb einer Minute bis zu 99,9 % aller Keime abtöten. Der Entgegenhaltung ist ferner zu entnehmen, daß ein Desinfektionsmittel mindestens 30 % (vorzugsweise mindestens 50 %) Alkohol sowie Wasserstoffperoxid und gegebenenfalls ein Biguanid in Mengen von 0,05 bis 1 Gew.-% bzw. 0,5 bis 1 Gew.-% der Zusammensetzung enthalten sollte, damit es voll wirkt. Für die bakterizide Wirksamkeit solcher Zusammensetzungen mit einem Alkoholgehalt von 70 % werden konkrete Beispiele angeführt.

4. Wegen ihres hohen Alkoholgehalts eignen sich Zusammensetzungen wie die in Entgegenhaltung (1) offenbarten jedoch schlecht zur Desinfektion von Schleimhäuten, die sehr leicht reizbar sind.
5. Ausgehend von diesem Stand der Technik kann die zu lösende objektive Aufgabe darin gesehen werden, ein Desinfektionsmittel mit geringer Reizwirkung herzustellen, ohne dadurch seine Wirksamkeit zu verringern.
6. Gelöst wird diese Aufgabe durch die Zusammensetzung gemäß Anspruch 1, die nicht mehr als 25 % Alkohol zusammen mit Wasserstoffperoxid, Carbonsäure, stickstoffhaltigen Derivaten und gegebenenfalls weiteren Desinfektionsmitteln enthält, die jeweils weniger als 1 Gew.-% der Zusammensetzung ausmachen.
7. Wie aus der Beschreibung der Patentanmeldung auf Seite 2, Zeilen 4 bis 17 klar hervorgeht, war am Anmeldetag bekannt, daß 50%ige alkoholische Lösungen schleimhautreizend wirkten. Vor diesem Hintergrund hätte der Durchschnittsfachmann nach Auffassung der Kammer durchaus an eine Verringerung der Alkoholkonzentration denken können, wenn er die als Nebenwirkung von Desinfektionsmitteln auftretende Reizung vermeiden wollte.
8. Ebenso ist den in der Akte befindlichen Entgegenhaltungen ohne weiteres zu entnehmen, daß die in Kombination mit Alkohol und Wasserstoffperoxid beanspruchten Desinfektionsmittel am Anmeldetag bereits bekannt waren. Die Entgegenhaltung (2) offenbart, daß quartäre Ammoniumverbindungen in Zusammensetzungen mit einem nichtionischen Tensid und mindestens 30 % Alkohol als Hautantiseptikum wirken. Dabei soll das nichtionische Tensid einer etwaigen Hautreizung durch die quartären Ammoniumsalze entgegenwirken. Die

Entgegenhaltung (3) belegt die mikrobizide Wirkung von phenolischen Verbindungen, wobei es dort allerdings nur um die Sterilisierung von Grundwasser geht.

9. Im Hinblick auf die erfinderische Tätigkeit stellt sich nun die Frage, ob zu erwarten war, daß Alkohol zumindest teilweise durch eine Kombination anderer bekannter Desinfektionsmittel ersetzt werden konnte.

10. Da Hautdesinfektionsmittel offenbar immer einen hohen Alkoholanteil enthalten, hätte der Fachmann nach Einschätzung der Kammer nicht vorhersagen können, ob durch eine Kombination chemisch völlig anders gearteter Desinfektionsmittel bei niedrigem Alkoholgehalt innerhalb angemessener Zeit ein befriedigender Desinfektionsgrad erreicht würde. Zudem war nicht auszuschließen, daß die Kombination dieser Desinfektionsmittel eine Reizwirkung haben würde, wie sie von einigen dieser Mittel bereits bekannt war (s. Entgegenhaltung (2)). Deshalb kann eine erfinderische Tätigkeit anerkannt werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Prüfungsabteilung mit der Anordnung zurückverwiesen, ein Patent auf der Grundlage der am 15. September 1997 als Hauptantrag eingereichten Ansprüche 1 bis 36 und der Beschreibung in der ursprünglichen Fassung zu erteilen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:

D. Spigarelli

U. Kinkeldey